

Öffentliche Bekanntmachung

der Weiterführung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen von der Stadt Welzow auf den Abwasserzweckverband (delegierender öffentlich-rechtlicher Vertrag) zwischen dem Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband und der Stadt Welzow

Der Spremberger Wasser –und Abwasserzweckverband und die Stadt Welzow haben am 28./29.04.2025 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Weiterführung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde dem Landkreis Spree-Neiße, Kommunalaufsicht, zur rechtsaufsichtlichen Behandlung und Genehmigung zugesandt.

Der Landkreis Spree-Neiße hat mit Bescheid vom 30.06.2025 als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 42 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 77) i. V. m. Artikel 3 Abs. 1 des Staatsvertrages vom 11. März 1998 und vom 23. April 1998 zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen und der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausübung der Aufsicht bei der grenzüberschreitenden kommunalen Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen vom 10. Dezember 2003 diese delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 41 Abs. 3 Nr. 1 GKGBbg genehmigt.

Die oben genannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 28./29.04.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband und der Stadt Welzow wird entgegen § 6 Absatz 3 der Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 2 GKGBbg am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Infolge der Bekanntmachungsvorschriften wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wie folgt bekanntgemacht:

- Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Welzow unter www.welzow.de gemäß § 10 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Welzow vom 14.11.2024
- Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband“ gemäß § 20 Abs. 2 Verbandssatzung des Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 29.09.2023

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird aufgrund der Bekanntmachungen am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Weiterführung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen von der Stadt Welzow auf den Abwasserzweckverband (delegierender öffentlich-rechtlicher Vertrag) zwischen dem Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband und der Stadt Welzow vom 28./29.04.2025 hat folgenden Wortlaut:

**Weiterführung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur
Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung
des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers sowie des nicht
separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen von der Stadt
Welzow auf den Abwasserzweckverband (delegierender öffentlich-
rechtlicher Vertrag)**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKGBbg) in der Fassung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S.77) schließen

die Stadt Welzow

Poststraße 8
03119 Welzow

diese vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Birgit Zuchold,
nachfolgend als Stadt bezeichnet,

und

der Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband

Heinrichstraße 9
03130 Spremberg

dieser vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Stefan Grohmann,
nachfolgend als Zweckverband bezeichnet,

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Präambel

Die Abwasserbeseitigung ist gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), i. V. m. § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409), § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr.9], S. 14), eine Pflichtaufgabe der Stadt Welzow.

Die Stadt ist Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung und als solche sowohl für die zentrale öffentliche als auch dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung zuständig.

Die Zuständigkeit zur Abwasserbeseitigung der Stadt umfasst ausschließlich das Stadtgebiet Welzow. Im Bezug auf die öffentliche Abwasserbeseitigung des Ortsteiles Proschim ist die Stadt Mitglied im Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband (SWAZ). Der SWAZ regelt die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet einschließlich des Ortsteils Proschim auf der Grundlage eigener Satzungen und durch beauftragte Dritte.

Die Stadt betreibt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung eine zentrale öffentliche Schmutzwasserkanalisation mit der Überleitung des Schmutzwassers in die Kläranlage Großräschen. Die Errichtung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation erfolgt auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt.

In der Stadt ohne den Ortsteil Proschim waren zum 31.12.2023 von insgesamt 3.017 Einwohnern ca. 2.786 Einwohner an die zentrale öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Dies entspricht einem Anschlussgrad von rund 92 %. Es bedeutet aber auch, dass ca. 8 Prozent und somit rund 223 Einwohner ihr Schmutzwasser über Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Gruben entsorgen müssen.

Entsprechend dem Stand des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt ist perspektivisch der Anschluss von weiteren Einwohnern an die zentrale Schmutzwasserkanalisation vorgesehen. Der Anschluss von allen Einwohnern und Grundstücken in Weizow an eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation ist jedoch nicht beabsichtigt.

Aufgrund der entsprechend dem Abwasserbeseitigungskonzept verbleibenden Grundstücke mit dezentralen Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) und der nachfolgend beschriebenen gesetzlichen Abwasserbeseitigungspflicht ist die Stadt verpflichtet, eine öffentliche Schmutzwasserentsorgung betreffend das in abflusslose Sammelgruben eingeleitete Abwasser und des Schlammes aus Kleinkläranlagen für diese Grundstücke/Anlagen zu organisieren.

Die Bildung einer öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Abwassers aus abflusslosen Gruben ist aufgrund der geringen Anzahl der betroffenen Grundstücke mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Unter anderem ist ein geeignetes Entsorgungsunternehmen in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren mit den technischen Entsorgungsleistungen zu beauftragen. Ferner ist eine Satzung über die mobile Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen einschließlich erforderlicher Gebührenkalkulationen zu erstellen. Ebenso ist eine Gebührenerhebung mittels Abgabenbescheiden zu organisieren.

Für die Gebührenerhebung ist der Kostendeckungsgrundsatz gemäß § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014, (GVBl. I/14, [Nr. 32]) zu beachten. Hierzu wird die Auffassung vertreten, dass aufgrund der geringen Anzahl der zu entsorgenden Grundstücke und des nicht unerheblichen Aufwandes zur Einführung einer eigenen öffentlichen Einrichtung es vorteilhafter ist, die Aufgabenerledigung einem Dritten zu übertragen.

Aufgrund dessen ist die Verlängerung der seit 2019 bestehenden delegierende Aufgabenübertragung zur Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben eingeleiteten Abwassers auf einen Abwasserzweckverband beabsichtigt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt verlängert mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung im Wege der Delegation gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GKGBbg die bestehende Vereinbarung vom 01.03.2019/06.03.2019 zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung gemäß § 56 WHG i. V. m. § 66 BbgWG für das in abflusslosen Gruben anfallenden Abwasser sowie den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen betreffend das Gebiet der Stadt mit Ausnahme des Ortsteiles Proschim in vollem Umfang auf den Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband übernimmt die Aufgabe nach Absatz 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit der übertragenen Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf den Zweckverband über. Der Zweckverband erhält die Befugnis, in Bezug auf die übertragene Aufgabe gemäß Absatz 1 Satzungen und Verordnungen zu erlassen und Gebühren zu erheben.
- (3) Zu diesem Zweck ist es beabsichtigt, den Geltungsbereich der Satzung über die mobile Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes und die Erhebung von Gebühren – Mobile-Entsorgungs-Satzung – in der jeweils geltenden Fassung betreffend das Territorium der Stadt beizubehalten.
- (4) Der Zweckverband ist an Stelle der Abwassereinleiter erklärungs- und abgabepflichtig, die weniger als 8 Kubikmeter/Tag Schmutzwasser aus Haushaltung und ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter) gemäß §§ 8, 9 Abs. 2 und 11 Abs. 2 Gesetz über

Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz-AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) i. V. m. §§ 7 Abs. 1 und 8 Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I/96, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 6).

Der Zweckverband ist berechtigt, die auf ihn umgelegte Abwasserabgabe gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 BbgAbwAG bei der Festsetzung von Gebühren nach den Bestimmungen des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg den Gebührenpflichtigen aufzuerlegen.

- (5) Die Pflicht zur Aufstellung und Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß § 67 BbgWG verbleibt bei der Stadt.
- (6) Die Aufgaben im Zusammenhang
 - a) mit der Beantragung auf Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen zur Einleitung von Abwasser in das Grundwasser / in ein oberirdisches Gewässer nach Vorbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage (Kleinkläranlagen), insbesondere die Erteilung von Stellungnahmen der Stadt zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes,
 - b) mit den Erklärungen zur Abwasserbeseitigung bei Baugenehmigungsverfahren sowie
 - c) mit der Beantragung der widerruflichen und befristeten Befreiung von der gesetzlichen Abwasserbeseitigungspflicht (mit Ausnahme für das Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen sowie Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben)

werden durch die Stadt wahrgenommen. Der Zweckverband wird über die Vorgänge informiert.

§ 2 Mitwirkungsrecht

Ein Mitwirkungsrecht der Stadt hinsichtlich des Erlasses von Satzungen zur Regelung der Abwasserbeseitigung für die in § 1 übertragene Aufgabe wird nicht eingeräumt.

§ 3 Informationspflichten

- (1) Die Stadt übergibt dem Zweckverband zur Aufgabenerledigung Aufstellungen über die zu entsorgenden Grundstücke mit Angaben zu den Grundstückseigentümern und soweit bekannt den auf den Grundstücken vorhandenen Abwasseranlagen.
- (2) Der Zweckverband übergibt der Stadt im Falle der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages Aufstellungen über die zu entsorgenden Grundstücke einschließlich der Anschriften der Gebührenpflichtigen sowie der zu entsorgenden Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.

§ 4 Kostenregelung

Der Zweckverband hat die Kosten der übertragenen Aufgabendurchführung und -erledigung direkt aus der Gebührenerhebung im Vertragsgebiet sicherzustellen. Eine Kostenerstattung durch die Stadt findet nicht statt.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Ist eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, so bewirkt dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Regelungszweck entspricht. Ist eine Regelung missverständlich oder ungenau oder erweist sich deren Vollzug als unzumutbar oder unzweckmäßig, so vereinbaren beide Partner, diese durch eine genaue und unmissverständliche und in ihrer gewollten Wirkung zweckmäßige und zumutbare Regelung zu ersetzen.
- (3) Eventuelle Ungültigkeit einzelner Bestimmungen und Lücken dieser Vereinbarung sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommt.
- (4) Gerichtsstand ist Cottbus.

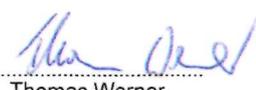
§ 6 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von jeweils 6 Monaten vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt ihrer Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes. Die Beteiligten werden sich wechselseitig unverzüglich über die Ausräumung des Vorbehaltes unterrichten. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit ferner der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Die Vereinbarung tritt nach Ausräumung der Wirksamkeitsvorbehalte nach Abs. 2 und ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.07.2025 in Kraft. Werden die Wirksamkeitsvorbehalte nach Absatz 2 erst nach dem 01.07.2025 ausgeräumt, tritt diese Vereinbarung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

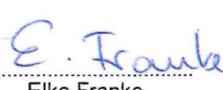
Welzow, 23.04.2025

Spremberg, 28.04.25

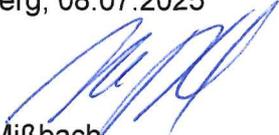

.....
Birgit Zuchold
Bürgermeisterin
Stadt Welzow


.....
Thomas Werner
Stellv. der Bürgermeisterin
Stadt Welzow


.....
Stefan Grohmann
Verbandsvorsteher
Spremberger Wasser- und
Abwasserzweckverband


.....
Elke Franke
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Spremberg, 08.07.2025



Hilmar Mißbach
Bürgermeister der Stadt Welzow